

83. 1. Sind die als Stellenamter endgültig in den preußischen
Zivilstaatsdienst übernommenen Versorgungsamter stets lebens-
länglich angestellte Beamte?

2. Bedarf es nach preussischem Recht zur Anstellung eines Beamten auf Kundigung eines ausdrucklichen Vorbehalts ihm gegenuber oder genugt es, wenn durch allgemeine Vorschrift fur bestimmte Beamtenklassen die Kundbarkeit angeordnet wird?

Preuss. Disziplinalgesez vom 21. Juli 1852 §§ 83, 85.

Preuss. Beamtendiensteinkommengesez vom 17. Dezember 1920
§§ 1, 11.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 29. Juni 1928 i. S. F. (Rl.) w. Preuss.
Staat (Wett.). III 480/27.

I. Landgericht Dusseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klager, der als Inhaber des Zivilversorgungsscheins Versorgungsantwarter ist, wurde von der preussischen Strafanstaltsverwaltung zum Vorbereitungsdienst einberufen, den er am 22. Februar 1922 antat. Am 2. Marz 1923 bestand er die Prufung fur das Amt eines Strafanstaltssekretars. Daraufhin erging an ihn am 20. Marz 1923 folgende Verfugung des Prasidenten des Strafvollzugsamts in D.:

„Auf Grund der von Ihnen am 2. Marz 1923 vor der Prufungskommission bei der Strafanstalt in E. bestandenen Prufung fur das Amt eines Strafanstaltssekretars erhalten Sie das beiliegende Befahigungszeugnis. . . . Sie werden mit Wirkung vom 3. Marz 1923 ab als Stellenanwarter — diatarischer Strafanstaltssekretar — im Sinne des Beamten-Diensteinkommengesezes endgultig in den Strafanstaltsdienst ubernommen. . . .“

Durch Schreiben des genannten Prasidenten vom 2. Oktober 1925 wurde er aus dem Justizdienst entlassen. Er verlangt Fortzahlung seiner Bezuge, da er lebenslanglich angestellter Beamter sei und daher nur im Wege des Disziplinarverfahrens habe entlassen werden konnen. Auf Zahlung eines Teilbetrags hat er Klage erhoben. Der verklagte preussische Staat vertritt die Auffassung, da der Klager als Stellenanwarter jederzeit habe entlassen werden konnen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Der Kläger wurde in den Strafanstaltsdienst zunächst zur Vorbereitung, zur Ausbildung einberufen. Diese Vorbereitungszeit deckte sich mit der in den §§ 47 flg. der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 (ABWl. 1923 I S. 651) vorgesehenen Probezeit. Während ihrer Dauer konnte der Kläger jederzeit wegen Ungeeignetheit wieder entlassen werden. Sie endete damit, daß er durch die Verfügung des Präsidenten des Strafvollzugsamts vom 20. März 1923 endgültig in den Strafanstaltsdienst übernommen wurde. Von da an war er, wie in der Verfügung noch ausdrücklich ausgesprochen worden ist, Stellenanwärter im Sinne des Beamten-Dienstleistungsgesetzes vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 135) mit der Amtsbezeichnung „diätarischer Strafanstaltssekretär“. Die Verfügung stand im Einklang mit Ziff. 126 Abs. 3 (vgl. dazu Ziff. 140 und 141) der preußischen Besoldungsvorschriften vom 8. Juli 1921 (FinMinBl. S. 319). Dort ist bestimmt, daß die endgültig in den Zivilstaatsdienst übernommenen Militäranwärter (jetzt Versorgungsanwärter) Stellenanwärter im Sinne des Beamten-Dienstleistungsgesetzes sind. Die Stellenanwärter sind Beamte und zwar, wie sich aus § 11 BDBG. ergibt, außerplanmäßige Beamte. Es ist unverständlich, wie das Landgericht unter Billigung des Oberlandesgerichts den Satz aufstellen kann, der Kläger sei nicht als Beamter übernommen worden.

Insofern ist also den Angriffen der Revision gegen das Berufungsurteil die Berechtigung nicht abzuspochen; aber daraus, daß der Kläger Stellenanwärter und damit Beamter geworden ist, folgt noch nicht, daß er lebenslanglich angestellt worden ist. Allerdings kann kein allgemeiner Grundsatz des Inhalts anerkannt werden, daß die nichtplanmäßigen Beamten als solche kündbar sind. Wie der Senat erst kürzlich im Urteil vom 11. Mai 1928 III 375/27 ausgesprochen hat, gilt auch für das preußische Recht die Regel der lebenslanglichen Anstellung der Beamten; Ausnahmen bedürfen der besonderen Rechtfertigung. Diese Rechtfertigung kann nicht schon aus dem Wesen der außerplanmäßigen Anstellung, dem Begriff des Diätariats, entnommen werden. Der

Senat hat schon in den Urteilen RGZ. Bd. 111 S. 123 und vom 21. September 1926 III 539/25 die Auffassung abgelehnt, daß sich die Begriffe „lebenslänglich angestellt“ und „nichtplanmäßig“ ausschließen, daß jeder außerplanmäßige Beamte auf Widerruf oder auf Kündigung angestellt sei. Zwar beziehen sich diese Entscheidungen unmittelbar nur auf Reichsrecht. Das dort Gesagte gilt aber auch für Preußen. Schon das Obertribunal hat in der Entscheidung vom 7. September 1868 (Striethorsts Arch. Bd. 72 S. 132) den Grund für unzutreffend erklärt, daß der damals klagende Beamte nicht auf Lebenszeit angestellt sei, weil er nur „fixierte Diäten“ bezogen habe.

Auch nichtplanmäßige Beamte können demnach nur dann ohne Disziplinarverfahren entlassen werden, wenn § 83 oder § 85 DiszG. auf sie anwendbar ist. Für die Stellenanwärter scheidet § 85 aus. Sie gehören nicht zu den dort genannten „zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten“ Personen. Stellenanwärter sind, wie sich aus Ziff. 140 Abs. 1 BesB. ergibt, die endgültig in den Staatsdienst übernommenen Beamten, die nach erlangter Befähigung für das Amt die Anwartschaft erhalten haben, in eine entsprechende planmäßige Stelle einzurücken. Sie sind fertig ausgebildet, haben überhaupt alle Bedingungen für die Übertragung einer planmäßigen Stelle erfüllt. Sie dürfen deshalb nicht, wie die Vorinstanzen anscheinend getan haben, mit den Versorgungsanwärtern oder den zur Vorbereitung angenommenen Anwärtern verwechselt werden. Auch der Kläger hat, ehe er endgültig in den Strafanstaltsdienst übernommen wurde, die Prüfung für das Amt eines Strafanstaltssekretärs abgelegt. Damit war seine Ausbildung abgeschlossen. Mit seiner im Schreiben vom 20. März 1923 enthaltenen Ernennung zum diätarischen Strafanstaltssekretär ist er aus dem Kreise der in § 85 DiszG. genannten Beamten in den Kreis der nichtplanmäßigen Beamten aufgerückt.

Die Befugnis der Justizverwaltung, den Kläger ohne Disziplinarverfahren zu entlassen, folgt indessen aus § 83 DiszG. Nach § 2 RWG. bedarf es zur Anstellung eines Reichsbeamten auf Kündigung eines ausdrücklichen Vorbehalts. Eine entsprechende Vorschrift fehlt im preußischen Recht. Wie schon bemerkt, stellt dieses zwar gleichfalls die Regel auf, daß die Anstellung der Beamten auf Lebenszeit er-

folgt. Eine Abweichung davon muß ausdrücklich ausgesprochen werden. Es ist aber nicht erforderlich, daß das jedem einzelnen Beamten gegenüber geschieht, der auf Kündigung angestellt werden soll. Es genügt vielmehr, wenn durch allgemeine Vorschrift, deren gesetzliche Grundlage dann eben § 83 DiszG. bildet, für bestimmte Beamtenklassen die Kündbarkeit angeordnet wird. Sie ist dann Teil der Anstellungsbedingungen, ohne daß darauf in jedem einzelnen Falle besonders hingewiesen zu werden braucht. Eine solche allgemeine Anordnung bestand nun zur Zeit der Übernahme des Klägers in den Strafanstaltsdienst für die Stellenanwärter im Bereiche der preußischen Justizverwaltung. Die Stellenanwärter, die nach § 11 Abs. 1 BDEG. nur dann Anspruch auf Vergütung haben (der in den Vorinstanzen gebrauchte Ausdruck „Gehalt“ ist ungenau; Gehalt beziehen nach § 1 BDEG. nur die planmäßigen Beamten), wenn sie im Staatsdienst voll beschäftigt werden, können als ständige oder nichtständige (außerordentliche) Hilfsarbeiter beschäftigt werden. Nach den Etatsvorschriften (später Haushaltsvorschriften genannt) für die Justizverwaltung vom 8. Januar 1914 (JMBl. S. 15) erfolgt sowohl die Bestellung der ständigen (§ 61 Abs. 1, § 65) wie der nichtständigen (§ 70 Abs. 1) Hilfsarbeiter unter dem Vorbehalt der Kündigung. Ständiger Hilfsarbeiter ist der Kläger unstreitig nicht gewesen. Seine Bestellung zum nichtständigen Hilfsarbeiter galt aber nach § 70 Abs. 1 a. a. O. ohne weiteres als unter dem Vorbehalt sofortiger Kündigung erfolgt. Diese allgemeine Vorschrift muß der Kläger auf sich anwenden lassen, obwohl sie im Übernahmeschreiben des Präsidenten des Strafvollzugsamts nicht besonders angezogen worden ist. Sie rechtfertigt seine — im Rechtsinn als Kündigung anzusehende — Entlassung. Unter diesen Umständen kommt auch keine Verletzung eines wohlverordneten Rechts des Klägers (Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf.) in Frage. . . .